



Landhaus, A-6901 Bregenz

Bregenz, am 8.9.1992

Auskünfte:
Dr. Bußjäger

Tel. (05574) 511
Durchwahl: 2064

SETZENT
101 -GE/12 p2
17. SEP. 1992

Beit 17. Sep. 1992 *S. J. Jönasson*

Betrifft: Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, Entwurf; Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 3.8.1992, 21.251/4-II/E/13/92

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste (Krankenpflegegesetz) geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

I.

1. Soweit der Entwurf einer Anpassung des Krankenpflegegesetzes an das EWR-Recht dient, bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Es wird in diesem Zusammenhang bemängelt, daß die Erläuterungen keine Auskunft über die bei der EWR-Anpassung des Krankenpflegegesetzes anzuwendenden EG-Rechtsakte geben.

Weiters wird bemerkt, daß die Erläuterungen unvollständig sind, da angeführt wird, daß den Erfordernissen einer EG-Konformität insoweit Rechnung getragen wurde, als die Österreichische Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für den Zugang zu einer Schule für die Krankenpflegefachdienste fallen gelassen wurde.

- 2 -

Die EG-/EWK-Konformität erfordert jedoch auch eine Anerkennung ausländischer Zeugnisse, die in Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden. Diesen Erfordernissen wird der Entwurf in seinen geplanten Formulierungen zwar gerecht, doch wäre in den Erläuterungen ein entsprechender Hinweis angebracht.

Allerdings geht nicht hervor, ob beispielsweise die Richtlinie 77/452/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, welche in der Zwischenzeit mehrfach geändert wurde (89/594 EWG, 89/595 EWG und 90/658 EWG), vollinhaltlich berücksichtigt wurde.

2. Soweit der Entwurf die Übertragung von Vollzugskompetenzen auf die Länder vorsieht, wird diese Maßnahme nachdrücklich begrüßt.
3. Hinsichtlich der Anpassung des Krankenpflegegesetzes an die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste wurde von der Vorarlberger Landesregierung im Begutachtungsverfahren mit Schreiben vom 8. Oktober 1991 eine ablehnende Stellungnahme erstattet, da insbesondere das geplante Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste, welches mittlerweile beschlossen und kundgemacht wurde, abgelehnt wurde. Es erübrigt sich daher, die damals vorgebrachten Bedenken zu wiederholen.

II.

Zu einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes ergeben sich nachfolgende Bemerkungen:

Zu Z. 6:

Gegenüber der bisherigen Regelung ist die Anwesenheit und Vorsitzführung des leitenden Sanitätsbeamten in der Kommission für die Aufnahme in die Krankenpflegeschule nicht mehr vorgesehen. Diese Regelung wird seitens Vorarlbergs abgelehnt.

- 3 -

Die Leitung der Sanitätsabteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung ist kontinuierlich mit Fragen der Rekrutierung von Pflegepersonal für die Anforderung der nächsten Jahre befaßt. Ein wesentlicher Zustrom in die Krankenpflege erfolgt über die Aufnahmen in die Krankenpflegeschulen. Die nicht mehr mögliche Mitwirkung in den Aufnahmekommissionen steht in Gegensatz zu diesen Bemühungen um die Pflegepersonalbereitsstellung. Darüber hinaus ist bei schwierig gelagerten Fällen und bei gegebenem Selektionsdruck eine objektive, ausgewogene Vorgangsweise bei der Aufnahme/Abweisung eines Bewerbers notwendig. Die Anwesenheit des leitenden Sanitätsbeamten bei der Aufnahmekommission ist dabei hinsichtlich der Gesamtschau über die Rekrutierungslage im Lande infolge Kenntnis der lokalen Schulverhältnisse für die einzelne Aufnahmekommission von Vorteil. Die Bestimmung, daß der Rechtsträger einer entsprechenden Schule einen Vertreter entsenden kann, gewährleistet nicht, daß der leitende Sanitätsbeamte entsendet wird.

Die Mitwirkung des leitenden Sanitätsbeamten würde jedenfalls beitragen, daß die entsprechenden Anforderungen an die Bewerber für solche Schulen in ausgewogenem Maße berücksichtigt werden. Der Hinweis in den Erläuterungen auf das MTD-Gesetz vermag nicht zu überzeugen, da es sich bei der Ausbildung nach diesem Gesetz doch um eine andere Materie handelt als bei den anderen Pflegeberufen.

Es ist auch nicht verständlich, weshalb in der Aufnahmekommission hingegen ein Vertreter der Schüler/innen vertreten sein soll. Hier stellt sich auch die Frage der Vertraulichkeit gegenüber Mitschülern, da in den Aufnahmekommissionen im Einzelfall auch persönliche und dem psychischen Bereich zuzuordnende Fragen über einzelne Bewerber erörtert werden.

Zu Z. 9:

Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt, da nunmehr auch Sanitätsgehilfen und Operationsgehilfen die Möglichkeit erhalten, im zweiten Bildungsweg die Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses im Krankenpflegefachdienst zu absolvieren. Es wird allerdings bemängelt, daß nicht auch eine analoge Möglichkeit für den Pflegehelfer formuliert wird, ebenfalls im zweiten Bildungsweg im Rahmen eines Dienstverhältnisses im Krankenpflegefachdienst ausgebildet zu werden.

- 4 -

Zu Z. 11:

Es wird bezweifelt, ob es als zweckmäßig anzusehen ist, einen Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer der Prüfungskommission beizuziehen.

Zu Z. 26:

§ 52 Abs. 1 zählt auf, welche Personen zur Ausübung eines in diesem Bundesgesetz geregelten Berufes berechtigt sind. Ziffer 4 dieser Bestimmung nennt auch Personen, die im Besitz einer Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des Übereinkommens zur Schaffung des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, und eine Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege oder in der Kinderkranken- und Säuglingspflege besitzen.

Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung wäre es als überaus sinnvoll anzusehen, wenn auch Personen, die neben den anderen Voraussetzungen nach Ziffer 4 eine psychiatrische Ausbildung besitzen, in der psychiatrischen Krankenpflege tätig werden könnten.

Zu Z. 31:

Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung ist eine Fristsetzung nicht notwendig.

Zu Z. 38, 41 u. 43:

In den betreffenden Bestimmungen sollte eine Verpflichtung des Bundesministers, durch Verordnung Richtlinien über den Lehrplan und die Abhaltung der Lehrkurse zu erlassen, festgesetzt werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.
